



## **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitäts- werk Obwalden und zum Baugesetz)**

16. Oktober 2018

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz) mit dem Antrag, auf die Vorlagen einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Christoph Amstad*  
*Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann*

**Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
1. <b>Nötige Anpassungen im Energiebereich im Rahmen bestehender Erlasse</b> .....	<b>3</b>
2. <b>Stromversorgung</b> .....	<b>3</b>
3. <b>Energierrechtliche Vorschriften</b> .....	<b>3</b>
<b>I. Grundlagen und Regelungsbedarf</b> .....	<b>4</b>
1. <b>Stromversorgung</b> .....	<b>4</b>
2. <b>Vollzugsaufgaben Kantone</b> .....	<b>4</b>
3. <b>Regelungsbedarf im Kanton Obwalden</b> .....	<b>5</b>
4. <b>Anpassung von energierechtlichen Vorschriften im BauG</b> .....	<b>6</b>
5. <b>Einbezug Elektrizitätswerks Obwalden</b> .....	<b>6</b>
6. <b>Externe Vernehmlassung</b> .....	<b>8</b>
<b>II. Grundzüge der Vorlage</b> .....	<b>11</b>
7. <b>Umsetzen Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes</b> .....	<b>11</b>
7.1 Zuteilen der Netzgebiete.....	11
7.2 Erteilen von Leistungsaufträgen .....	11
7.3 Anschlüsse ausserhalb der Bauzone .....	11
7.4 Anschlüsse ausserhalb des Netzgebiets.....	12
7.5 Weitere Regelungen .....	12
8. <b>Anpassung von energierechtlichen Vorschriften im BauG</b> .....	<b>13</b>
8.1 Wärmedämmung .....	13
8.2 Energieplanung.....	14
<b>III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b> .....	<b>15</b>
9. <b>Nachtrag zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden</b> .....	<b>15</b>
10. <b>Nachtrag zum Baugesetz</b> .....	<b>23</b>
<b>IV. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage</b> .....	<b>26</b>

# **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

## **Zusammenfassung**

### **1. Nötige Anpassungen im Energiebereich im Rahmen bestehender Erlasse**

Gestützt auf das angepasste Bundesrecht im Bereich Stromversorgung und den Entscheid des Obwaldner Stimmvolks, künftig auf Ausnützungsziffern im kantonalen Baugesetz zu verzichten, sind im Bereich Energienormen gesetzgeberische Anpassungen notwendig.

Ende 2015 hat der Regierungsrat entschieden, dass derzeit auf die Schaffung eines kantonalen Energiegesetzes, welches sämtliche energie-, stromversorgungs- und rohrleitungsrelevanten Vorschriften gesamthaft regelt, verzichtet werden soll. Die notwendigen gesetzgeberischen Anpassungen sollen im Rahmen bereits bestehender Erlasse erfolgen. Entsprechend umfasst die vorliegende Gesetzesvorlage einen:

- Nachtrag zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004 (EWO-Gesetz; GDB 663.1) im Bereich Stromversorgung und einen
- Nachtrag zum Baugesetz vom 12. Juni 1994 (BauG; GDB 710.1) in den Bereichen Wärmedämmung von Gebäuden und Energieplanung.

### **2. Stromversorgung**

Das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7), welches per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt wurde, legt eine Öffnung des Strommarkts fest. Es soll verhindert werden, dass wirtschaftlich unrentable Gebiete nicht an das Elektrizitätsnetz angeschlossen bzw. bestehende Anschlüsse nicht erneuert werden. Deshalb hat der Bund die Kantone verpflichtet, insbesondere die Zuteilung der Netzgebiete und die Gewährleistung der Anschlussgarantie, in ihrer Gesetzgebung sicherzustellen. Ferner können die Kantone Netzbetreiber im Einzelfall verpflichten, Endverbraucher ausserhalb der Bauzone sowie ausserhalb des betreffenden Netzgebiets an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen (Art. 5 Abs. 3 StromVG).

Der Kanton Obwalden verfügt über keine Anschlussgesetzgebung zur eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung. Punktuell finden sich solche Vorschriften im EWO-Gesetz. Diese wurden vor Inkrafttreten des eidgenössischen StromVG erlassen und sind nicht mehr vollumfänglich bundesrechtskonform. Bestimmungen zur Stromversorgung im EWO-Gesetz sind Gegenstand dieses Gesetzesnachtrags.

### **3. Energierechtliche Vorschriften**

Nach der Abschaffung der Ausnützungsziffern im kantonalen Baugesetz müssen die energierechtlichen Bestimmungen betreffend die Wärmedämmung von Gebäuden im Baugesetz angepasst werden. Ebenfalls werden die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Erarbeitung einer Energieplanung geschaffen. Dies ist Gegenstand des vorliegenden Nachtrags zum Baugesetz.

## **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

### **I. Grundlagen und Regelungsbedarf**

#### **1. Stromversorgung**

Das schweizerische Stromnetz umfasst ein Leitungsnetz von über 250 000 Kilometer Länge. Es setzt sich aus einem Übertragungs- und einem Verteilnetz zusammen. Übertragungs- und Verteilnetz bilden ein natürliches Monopol.

Das per 1. Januar 2008 revidierte Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) legt die Bedingungen für eine schrittweise Liberalisierung des Strommarkts (Strommarktöffnung) fest. Es definiert die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt und die sichere und nachhaltige Elektrizitätsversorgung (vgl. Art. 1 StromVG).

Die Strommarktöffnung erfolgt gemäss StromVG in zwei Schritten:

1. Seit dem Jahr 2009 sind Endverbraucher mit einem grossen Jahresverbrauch (mindestens 100 MWh je Verbrauchsstätte) berechtigt, ihren Anbieter bzw. ihre Anbieterin frei zu wählen (teilweise Marktöffnung). Die übrigen Endverbraucher sind weiterhin gehalten, die Elektrizität jeweils vom lokalen Verteilnetzbetreiber bzw. von der lokalen Verteilnetzbetreiberin zu beziehen. Dabei kommt ihnen das Recht zu, den Strom zu einem Tarif zu beziehen, welcher sich an den Gestehungskosten<sup>1</sup> einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers bzw. der Verteilnetzbetreiberin orientiert. Des Weiteren sieht das StromVG vor, dass die Übertragungsnetze innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des StromVG in eine nationale Netzgesellschaft überführt werden. Diese Aufgabe wurde der Swissgrid zugewiesen, welche nun neu die Eigentümerin und Betreiberin des Übertragungsnetzes ist. Ihr kommt ebenfalls die Pflicht zu, für die Koordination des grenzüberschreitenden Stromaustausches zu sorgen.
2. Vorgesehen war, dass nach fünf Jahren auch Haushalte oder andere Kleinverbraucher mit einem Jahresverbrauch von unter 100 MWh pro Verbrauchsstätte (sog. feste Endverbraucher) ihren Stromlieferanten frei wählen können (volle Marktöffnung). Die Einführung der vollen Marktöffnung hat per Bundesbeschluss, welcher dem fakultativen Referendum untersteht, zu erfolgen (Art. 34 Abs. 3 StromVG). Dieser 2. Schritt der Strommarktöffnung ist bislang noch nicht erfolgt und wird in absehbarer Zeit kaum erfolgen. Am 4. Mai 2016 hat der Bundesrat beschlossen, mit der vollen Öffnung des schweizerischen Strommarkts zuzuwarten. Der Zeitpunkt der vollen Strommarktöffnung soll im Kontext der aktuellen Entwicklungen bei den bilateralen Verhandlungen zu einem Stromabkommen, der Energiestrategie 2050, des Marktumfeldes sowie der Revision des Stromversorgungsgesetzes festgelegt werden.

#### **2. Vollzugsaufgaben Kantone**

Weite Teile des StromVG werden vom Bund vollzogen. Jedoch kommen auch den Kantonen bestimmte Vollzugsaufgaben zu (vgl. Art. 5 Abs. 1-4, Art. 14 Abs. 4 und Art. 30 Abs. 1 StromVG):

---

<sup>1</sup> Zu den anrechenbaren Gestehungskosten gehören die Betriebs- und Kapitalkosten einer leistungsfähigen und effizienten Produktion sowie die Abgaben und Leistungen an die Gemeinwesen. Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Produktion zusammenhängenden Leistungen (z.B. Kosten für die Energiebeschaffung, den Eigenbedarf und den Unterhalt der Produktionsanlagen). Als Kapitalkosten anrechenbar sind die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen auf den für die Produktion notwendigen Vermögenswerten. Die Basis bilden höchstens die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (vgl. Weisung 2/2018 der EICom vom 10. April 2018, Gestehungskosten und langfristige Bezugsverträge gemäss Artikel 4 Absatz 1 Stromversorgungsverordnung).

## Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)

- **Bezeichnung der Netzgebiete und Erteilung von Leistungsaufträgen**  
Die Kantone *haben die Netzgebiete<sup>2</sup> der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreibenden zu bezeichnen*. Dies hat – möglichst unter Beachtung der bisherigen Eigentumsverhältnisse – rechtsgleich, diskriminierungsfrei und transparent zu erfolgen. Die Netzzuteilung kann allenfalls mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreibenden verbunden werden (Art. 5 Abs. 1 StromVG). Das kantonale Recht hat einerseits die *zuständige Behörde* für die Netzzuteilung zu bestimmen und überdies *Kriterien für die Zuteilung der Netzgebiete* festzulegen. Ferner ist auf Stufe Kanton zu regeln, *welche Behörde* Leistungsaufträge an Netzbetreibende erteilt und was möglicher *Inhalt von Leistungsaufträgen* sein kann.
- **Sicherstellen Anschlusspflicht**  
Die Kantone haben sodann *zu gewährleisten*, dass sämtliche Endverbraucher innerhalb der Bauzone, alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie sämtliche Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz angeschlossen werden. Darauf besteht grundsätzlich ein rechtlicher Anspruch (Art. 5 Abs. 2 StromVG).
- **Anschluss von Endverbrauchenden ausserhalb des Netzgebiets**  
Die Kantone *können* überdies die Netzbetreibenden – unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips – verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen (Art. 5 Abs. 3 StromVG). Die nötigen Voraussetzungen dafür sind im kantonalen Recht festzulegen.
- **Anschluss von Endverbrauchenden ausserhalb der Bauzone**  
Die Kantone *können* ausserdem Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten erlassen. Dies ist beispielsweise vorgesehen für den Anschluss von nicht ganzjährig bewohnten Liegenschaften, welche nicht bereits von Bundesrechts wegen an das Elektrizitätsnetz angeschlossen werden müssen (Art. 5 Abs. 4 StromVG). Im kantonalen Recht ist sodann die *Behörde zu bezeichnen*, welche Anschlusspflichten ausserhalb der Bauzone im Einzelfall verfügt. Des Weiteren sind die Voraussetzungen und die Kosten für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone zu regeln.
- **Massnahmen gegen unverhältnismässige Unterschiede der Netznutzungstarife**  
Die *Kantone sind ferner gehalten*, die geeigneten *Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet zu treffen* (Art. 14 Abs. 4 StromVG). Das *kantonale Recht hat festzulegen, welche Behörde* solche Massnahmen zu ergreifen hat.

### 3. Regelungsbedarf im Kanton Obwalden

Der Kanton Obwalden verfügt derzeit über keine spezifische Anschlussgesetzgebung zum StromVG. Jedoch bestehen punktuelle Vorschriften betreffend die Stromversorgung im EWO-Gesetz. Dieses Gesetz wurde noch vor der Erarbeitung bzw. dem Inkrafttreten des StromVG erlassen. Die Bestimmungen im EWO-Gesetz sind nur bedingt konform mit dem geltenden StromVG des Bundes.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat das Bau- und Raumentwicklungsdepartement im Rahmen der Amtsdauerplanung 2015 bis 2019 und im IAFP 2015 bis 2018 beauftragt, eine kantonale Anschlussgesetzgebung zum StromVG zu erarbeiten. Dabei war auch zu prüfen, ob ein kantonales Energiegesetz geschaffen werden soll, welches gleichzeitig die Energiegesetzgebung des Bundes vollzieht, die Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes umsetzt und die notwendigen Bestimmungen für den Vollzug der Rohrleitungsgesetzgebung schafft. Der Regie-

<sup>2</sup> Als Netzgebiet gilt grundsätzlich die räumliche Ausdehnung des Netzes eines Netzbetreibers bzw. einer Netzbetreiberin über ein Gebiet, in welchem Endverbraucher an dieses Netz angeschlossen sind.

## **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

Der Regierungsrat hat nach Sichtung des vorgelegten Konzepts entschieden, derzeit auf die Erarbeitung eines kantonalen Energiegesetzes zu verzichten und die notwendigen gesetzgeberischen Arbeiten in den bereits bestehenden Erlassen umzusetzen (Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2015 [Nr. 123]).

Entsprechend wird der Vollzug der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes im EWO-Gesetz – dem einzigen kantonalen Erlass mit einem Bezug zum Elektrizitätssektor – geregelt. Der Titel des Erlasses wird entsprechend in „*Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung*“ geändert. Damit wird klargestellt, dass der Erlass einerseits die Belange des Elektrizitätswerks Obwalden und andererseits die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschriften zur Stromversorgung zum Gegenstand hat. Heute nicht mehr bundesrechtskonforme Vorschriften zur Stromversorgung im EWO-Gesetz werden aufgehoben und die gemäss den heute geltenden Bundesvorgaben notwendigen Regelungen in einem gesonderten, eigenständigen Abschnitt angesiedelt (im Detail vgl. die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Nachtrags Berichtziffer III.).

### **4. Anpassung von energierechtlichen Vorschriften im BauG**

Das Stimmvolk hat an der Volksabstimmung vom 18. Oktober 2015 den Nachtrag vom 29. Januar 2015 zum BauG (Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe [IVHB]) angenommen. In diesem Zusammenhang gelangen Ausnützungs-, Geschossflächen- und Überbauungsziffern, nach Ablauf der im Gesetz vorgesehenen Übergangsfrist, nicht mehr zur Anwendung.

Die sich im Baugesetz befindlichen Energiebestimmungen zur Wärmedämmung sind entsprechend anzupassen. Ausserdem soll dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt werden, eine kantonale Energieplanung zu erarbeiten und in Ausführungsbestimmungen Vorschriften zur Energieplanung zu erlassen. Der Kanton Obwalden hat bereits im Jahr 2009 ein kantonales Energiekonzept erarbeitet und dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Angesichts der Wichtigkeit des Bereichs Energie bzw. der Energieplanung und der damit verbundenen Aufgaben und Aufträgen, ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Energieplanung heute angezeigt. Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen wirken an der Erarbeitung der Energieplanung jeweils mit und werden vorgängig angehört.

### **5. Einbezug Elektrizitätswerks Obwalden**

Das EWO wurde bei der Erarbeitung im Rahmen einer Anhörung vorab einbezogen. Die Geschäftsleitung nahm mit Schreiben vom 13. September 2016 dazu ausführlich Stellung. Ihre Vorbringen wurden soweit möglich in die Entwürfe eingearbeitet. Das Hauptanliegen des EWO, am heutigen Rechtsmonopol für die Versorgung mit elektrischer Energie im Kantonsgebiet festzuhalten, läuft einem zentralen Anliegen der StromVG zuwider und kann nicht in den Gesetzesnachtrag aufgenommen werden.

Die Einräumung eines Rechtsmonopols für die Stromversorgung an das EWO ist seit dem Inkrafttreten des StromVG nicht mehr zulässig und wäre bundesrechtswidrig. Auch hinsichtlich der Versorgung der festen Endverbraucher (weniger als 100 000 kWh/Jahr) besteht bis zum Zeitpunkt der noch ausstehenden, vollständigen Marktöffnung kein entsprechendes Monopol. Art. 6 Abs. 6 StromVG, wonach feste Endverbraucher keinen Anspruch auf Netzzugang gemäss Art. 13 Abs. 1 StromVG haben, stellt einzig einen Vorbehalt zum allgemeinen Netznutzungsanspruch dar.

Auch ein Rechtsmonopol für den Bau, die Beschaffung und den Betrieb von Verteilanlagen ist laut verschiedenen Lehrmeinungen nicht zulässig und überdies nicht mehr zeitgemäss. Aus dem Wortlaut des StromVG lässt sich keine rechtliche Monopolisierung von Bau und Betrieb elektrischer Anlagen ableiten. Massgeblich ist vielmehr das kantonale Recht. Das bundesrecht-

## **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

liche Bewilligungsregime für elektrische Anlagen ist zudem abschliessend, weshalb die rechtliche Monopolisierung des Baus, der Beschaffung und des Betriebs von Verteilanlagen unzulässig ist. Dadurch würde letztlich die Bewilligungsordnung des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0) unterlaufen. Art. 5 Abs. 5 StromVG trägt dem Interesse, volkswirtschaftlich ineffiziente – namentlich parallele – Netze zu verhindern, abschliessend Rechnung.

Hinzu kommt, dass entsprechende kantonale Monopole lediglich dann zulässig sind, wenn sie durch hinreichende Gründe des öffentlichen Wohls, namentlich aufgrund von polizeilichen oder sozialpolitischen Gründen, gerechtfertigt sowie verhältnismässig sind. Zudem dürfen solche Monopole – im Sinne eines Nebenzwecks – lediglich einen unbedeutenden Reinertrag abwerfen.

Das StromVG bezweckt eine Marktöffnung zugunsten der Schaffung von Wettbewerbsstrukturen, sorgt aber gleichzeitig für einen ausreichenden Service Public, indem Anschlusspflichten der Netzbetreiber sowie Möglichkeiten, Endkunden auch ausserhalb der Bauzone sowie ausserhalb des ursprünglichen Netzgebiets an das Netz anzuschliessen, vorgesehen werden. Ein derartiges Monopol des EWO könnte sich somit nicht auf polizeiliche oder sozialpolitische Gründe abstützen.

Ferner ist die Aufrechterhaltung des Rechtsmonopols des EWO für den Bau, die Beschaffung und den Betrieb von Verteilanlagen als unverhältnismässig zu bezeichnen. Es ist ohne Weiteres ausreichend, den Bau und den Betrieb von Verteilanlagen einem regulären, ordentlichen Bewilligungsverfahren zu unterstellen. Auch sorgt der Grundsatz des sog. Grandfathering<sup>3</sup> dafür, dass das EWO – als Eigentümerin des überwiegenden Teils der bestehenden Netzinfrastruktur im Kanton Obwalden – aufgrund der faktischen Verhältnisse die entsprechenden Netzgebiete zugeteilt erhält. Die kantonalen Behörden sind folglich angehalten, dem EWO die angestammten Netzgebiete zuzuweisen, sofern diese eine sichere und effiziente Stromversorgung zu gewährleisten vermag und sich gegen die Bezeichnung eines anderen Netzbetreibers zur Wehr setzt. Die bestehenden Eigentumsverhältnisse fliessen überdies auch bei der Zuteilung von Gebieten, in welchen noch gar keine Infrastruktur besteht, in den Zuteilungsentscheid mit ein, sofern das EWO in der Nähe bereits über eine Netzinfrastruktur verfügt. Faktisch kann das EWO somit seine Monopolstellung auch weiterhin beibehalten.

Die Zuweisung der Netzgebiete hat durch einen individuell-konkreten Rechtsakt, klassischerweise durch eine Verfügung und allenfalls durch einen verwaltungsrechtlichen Vertrag, zu erfolgen. In 17 untersuchten Kantonen erfolgt die Netzgebietszuweisung mittels Verfügung. Die Möglichkeit, die Netzgebietszuteilung mittels Gesetz oder Verordnung vorzunehmen, wird nirgends erwähnt und ist unzulässig. Der Bundesgesetzgeber hat nämlich klar betont, dass im Rahmen der Netzgebietszuweisung das rechtliche Gehör der interessierten Netzbetreiber zu wahren ist und ein kantonales Rechtsmittel gegen den Netzzuteilungsentscheid gegeben sein muss. Im Kanton Obwalden steht gegen Erlasse – im Gegensatz zu vereinzelt anderen Kantonen – aber kein Rechtsmittel zur Verfügung. Aus diesen Gründen erweist sich die Vornahme der Netzgebietszuteilung durch das EWO-Gesetz nicht als zulässig. Es ist überdies nochmals darauf hinzuweisen, dass dem EWO aufgrund des Grundsatzes des sog. Grandfathering – abgesehen von Randzonen – ohnehin sämtliche Netzgebiete auf dem Kantonsgebiet zuzuweisen sind, da die Netzinfrastruktur im überwiegenden Masse in dessen Eigentum steht. Eine Netzgebietszuteilung im EWO-Gesetz ist weder rechtlich zulässig noch nötig.

---

<sup>3</sup> International anerkannter Grundsatz des Vertrauensschutzes. Bietet dem EWO die Sicherheit, dass die Bedingungen nicht nachträglich zu seinen Ungunsten verändert werden respektive dass es sie wahren kann.

## **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

Gemäss Art. 18 Abs. 1 EWO-Gesetz haben Kanton und Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten dem EWO für die Verteilnetze ihren im Gemeingebrauch stehenden öffentlichen Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsleitung des EWO beantragt bei dieser Bestimmung den Zusatz „inkl. Korporationen“. Dieser Zusatz ist nicht nötig, denn die Korporationen im Sinne von Art. 107 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV, GDB 101.0) sind öffentlich-rechtliche Korporationen (siehe dazu eingehend Urteil des Verwaltungsgerichts vom 15. September 1986, in: VVGE 1985 und 1986, Nr. 43, Erw. 2). Wie dem erwähnten Urteil des Verwaltungsgerichts entnommen werden kann, gibt es auch privatrechtliche Korporationen, die Abgrenzungen sind im Einzelfall schwierig. Der Zusatz wäre deshalb sogar falsch. Es ist bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften lediglich den im Gemeingebrauch stehenden öffentlichen Grund und Boden zur Verfügung zu stellen haben, dazu zählen insbesondere Strassen.

Die Geschäftsleitung des EWO beantragt, Art. 21 über die Verteilung des auszuschüttenden Reingewinns zu ändern in dem Sinne, dass die Abgabe vom Erfolg des EWO abhängig und nur geschuldet ist, wenn die Abgabe auch entrichtet werden kann, keine Verluste bestehen und wenn die strategischen Ziele des EWO und dessen Kapitalbedarf sicherstellt sind. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist der Wunsch des EWO, eine gewisse Begrenzung des auszuschüttenden Gewinns gesetzlich zu verankern, nicht aufgenommen worden. Angesichts der aktuellen Finanzlage wäre ein solches Zugeständnis nicht vertretbar.

Die Geschäftsleitung des EWO beantragt ferner, auf Strafbestimmungen zu verzichten bzw. diese zu ändern. Die Mehrheit der Kantone sowie der Bund verfügen über Strafbestimmungen auf dem Gebiet der Stromversorgung. Sämtliche Kantone, welche über entsprechende Strafbestimmungen verfügen, stellen sowohl das Vorsatz- als auch das Fahrlässigkeitsdelikt unter Strafe. Dies soll künftig auch im Kanton Obwalden so gehandhabt werden. Mit dem reduzierten Bussenrahmen für Fahrlässigkeitsdelikte wird dem Umstand, dass die Tatbegehung nicht vorsätzlich erfolgt, angemessen Rechnung getragen. Art. 22i des Entwurfs orientiert sich hinsichtlich der Bussenhöhe an den Strafbestimmungen des Bundes. Überdies verfügen fünf weitere Kantone über dieselbe Regelung. Drei Kantone sowie die Empfehlungen der EnDK sehen gar für das Vorsatz- und das Fahrlässigkeitsdelikt einen einheitlichen Bussenrahmen von Fr. 100 000.- vor. Der Bussenrahmen von Art. 22i des Entwurfs erscheint somit überaus angemessen und entspricht überdies dem bundesrechtlichen und kantonalen Standard. Art. 22i des Entwurfs schränkt die Strafbarkeit auf Widerhandlungen gegen Melde- sowie Anschlusspflichten sowie auf die Nichterfüllung des Leistungsauftrages ein. Damit erweist sich diese Strafnorm als deutlich präziser, als die Formulierung in Art. 29 StromVG, in den Empfehlungen der EnDK sowie in den meisten kantonalen Strafnormen im Bereich der Stromversorgung. Es werden lediglich drei Tatbestände unter Strafe gestellt. In den meisten Kantonen werden pauschal sämtliche Verstösse gegen die kantonale Ausführungsgesetzgebung zum StromVG, zugehörige Verordnungen sowie darauf gestützte Verfügungen und Entscheide unter Strafe gestellt. Aus diesen Gründen wurde den Anträgen des EWO nicht Rechnung getragen.

### **6. Externe Vernehmlassung**

Mit Beschluss vom 11. April 2017 (Nr. 412) gab der Regierungsrat den Nachtrag zum EWO-Gesetz und den Nachtrag zum Baugesetz sowie den zugehörigen Bericht für die externe Vernehmlassung frei. Diese dauerte bis am 25. August 2017.

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen 18 schriftliche Rückmeldungen zum Nachtrag zum EWO-Gesetz und zum Nachtrag zum Baugesetz ein.

Nahezu sämtliche Vernehmlassungsteilnehmende begrüsst die Umsetzung der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes und die Aufhebung des bisherigen Rechtsmonopols des EWO

## **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

in den Bereichen Bau, Beschaffung und Betrieb von Verteilanlagen sowie im Bereich Stromversorgung. Insbesondere die SP und die SVP sprachen sich klar für die Abschaffung des betreffenden Rechtsmonopols aus. Lediglich das EWO forderte erneut dessen Beibehaltung. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Aufhebung des bisherigen Rechtsmonopols des EWO klar als mehrheitsfähig, weshalb daran festzuhalten ist. Zudem haben mit Ausnahme des EWO und der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) alle Vernehmlassungsteilnehmenden keinerlei Einwände gegen die angestrebte Netzgebietszuteilung mittels Verfügung geäußert. Vereinzelt Vernehmlassungsteilnehmer (CVP) begrüßen die Zuteilung der Netzzuteilung mittels eines rechtsstaatlich korrekten Verfahrens sogar ausdrücklich (CVP). Ebenfalls wurde es aufgrund der politischen Tragweite des betreffenden Entscheids von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden als nachvollziehbar erachtet, die Kompetenz zur Zuteilung der Netzgebiete an den Regierungsrat zu übertragen (CSP, SP).

Hinsichtlich der Wahl des Verwaltungsrats des EWO haben die Gemeinden gemäss geltender Gesetzgebung ein Vorschlagsrecht (vgl. Art. 12 EWO-Gesetz). Da dieses Vorschlagsrecht gemäss Ansicht des EWO den Wahlprozess verzögere, sollte gemäss dem Vernehmlassungsentwurf künftig darauf verzichtet werden. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende (FDP, CSP, CVP, Kerns, Giswil, Lungern) forderten mit der Begründung, dass die Gemeinden ebenfalls massgebliche Eigentümer des EWO seien, die Beibehaltung des Vorschlagsrechts der Gemeinden. Zudem seien die Vakanzen im Verwaltungsrat in der Regel jeweils im Voraus bekannt, weshalb aufgrund der Beibehaltung des Vorschlagsrechts der Gemeinden keine Verzögerungen des Wahlprozesses zu erwarten seien.

Der Verzicht auf das Vorschlagsrecht der Gemeinden bei der Wahl des Verwaltungsrats des EWO war im Vernehmlassungsentwurf ursprünglich nicht vorgesehen. Der Regierungsrat entschied im Rahmen der Beratung der Vorlage dieses Vorschlagsrecht ebenfalls für die öffentliche Vernehmlassung freizugeben, jedoch verbunden mit dem Antrag, dieses beizubehalten. Dieser Antrag wurde in den Vernehmlassungsantworten bestätigt.

Im Zusammenhang mit dem Nachtrag zum Baugesetz beantragen verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende (SVP, Sarnen, Kerns, Sachseln, Lungern, Engelberg), auf die in Art. 49 Abs. 3 und Art. 64b Abs. 3a des Entwurfs neu eingeführten Begriffe „Überbauungsmass“ und „Konstruktionsstärke“ zu verzichten. Diese Begriffe seien in keiner Art und Weise definiert (IVHB, Begriffe und Messweisen) und führten daher zu grossen Unsicherheiten in der Rechtsanwendung. Insbesondere herrsche Unklarheit darüber, ob und wie die Konstruktionsstärke bei Gebäudemassen berücksichtigt werden müsse. Da sich Artikel 64b Abs. 3a des Entwurfs auf alte und vorübergehend noch gültige Gesetzgebungen beziehe, sei der Begriff „Ausnützung“ zu verwenden (SVP, Sarnen, Sachseln). Ferner fordern einzelne Vernehmlassungsteilnehmende (SVP, Sarnen), die in Art. 49 Abs. 3 und Art. 64b Abs. 3a enthaltene Regelung zu streichen, wonach die Konstruktionsstärke des Dachs für die Berechnung der Ausnützungsziffer, der Geschossflächenziffer und der Überbauungsziffer bis höchstens 35 cm ebenfalls zu berücksichtigen sei. Dies wird damit begründet, dass das Dach keine Bedeutung für die Berechnung der Geschossfläche habe.

Art. 49 Abs. 3 und Art. 64b Abs. 3a des Entwurfs basieren auf den aktuellen, im Jahr 2014 von der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) verabschiedeten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), welche bereits in der Gesetzgebung mehrerer Kantone übernommen worden sind. Gemäss Art. 11.1 der MuKE ist die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs, sofern sie aufgrund der Wärmedämmung stärker als 35 cm ist, für die Berechnung der Baumassenziffer (BMZ) und der Geschossflächenziffer (GFZ) nur bis maximal 35 cm zu berücksichtigen. Der Begriff „Konstruktionsstärke“ entspricht der bewährten und in den Kantonen bekannten Terminologie der MuKE. Die Verwendung des Begriffs „Konstruk-

## **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

tionsstärke“ und die Mitberücksichtigung der Konstruktionsstärke des Dachs erweisen sich als sachgerecht.

Der Begriff „Überbauungsmass“ stellt einen Oberbegriff für die verschiedenen, jeweils von Gesetzes wegen zulässigen Überbauungsziffern dar (nach altem Recht: Ausnützungs-, Geschossflächen- und Überbauungsziffer; nach neuem Recht: Baumassen- und Geschossflächenziffer). Der Einwand, der Begriff „Überbauungsmass“ sei zu unklar, erweist sich somit als berechtigt. Dementsprechend wird in Art. 49 Abs. 3 des Entwurfs neu von Baumassen- und Geschossflächenziffer und in Art. 64b Abs. 3a des Entwurfs von Ausnützungs-, Geschossflächen- und Überbauungsziffer gesprochen.

Weitere Bemerkungen und Vorschläge gab es schwergewichtig zu folgenden Themen:

- Geschäftssitz des EWO: Diverse Vernehmlassungsteilnehmende fordern die Beibehaltung des Geschäftssitzes des EWO in Kerns. Dies wird im Gesetzesentwurf übernommen.
- Vorschriften zur Eigentümerstrategie des EWO: In einer Vernehmlassungsantwort wird die Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Erarbeitung der Eigentümerstrategie des EWO und der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den übrigen Eigentümern beantragt. Nachdem die Eigentümerstrategie mit entsprechenden Regelungen genehmigt wurde, wird auf die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung verzichtet.
- Vorschriften betreffend die Erhebung von öffentlichen Abgaben für die Zurverfügungstellung von öffentlichem Grund und Boden für die Verteilnetze: Diese Neuerung wird von einem Vernehmlassungsteilnehmenden beantragt. Die Erhebung solcher Gebühren würde letztlich zur Erhöhung der Strompreise führen. Deswegen wird im Entwurf auf die Aufnahme dieser Regelung verzichtet.
- Bundesrechtliche Regelung der Kostentragung für Elektrizitätserzeuger: Ein Vernehmlassungsteilnehmender weist darauf hin, dass kantonale Regelungen betreffend Netzkostenbeiträge nur für die Endverbrauchenden ausserhalb der Bauzone – nicht aber für die Elektrizitätserzeuger – zulässig seien. Dieser Hinweis wurde im Entwurf entsprechend berücksichtigt.
- Regelung der Grenzabstände sowie der maximalen Gebäude- und Fassadenhöhen im Zusammenhang mit der Förderung energieeffizienter Gebäude: Zwei Vernehmlassungsteilnehmende wünschen diesbezüglich eine klare Regelung. Diesbezüglich steht dem Kanton kein Regelungsspielraum zu. Gemäss Art. 45 Abs. 4 des EnG ist eine klare Regelung bereits auf Bundesebene vorhanden.
- Zwei Vernehmlassungsteilnehmende fordern die Streichung der Strafbestimmungen bei Widerhandlungen im Bereich der Stromversorgung. Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen der Strafnorm zu oder äussern sich nicht dazu. Die Kantone, welche auf Gesetzesstufe legiferiert haben, führten meist ebenfalls eine Strafbestimmung ein. An den Strafbestimmungen und den vorgesehenen Bussenrahmen wurde im Entwurf festgehalten.

Die Vernehmlassungsergebnisse wurden analysiert und bei der weiteren Überarbeitung der Gesetzesentwürfe einbezogen. Wo es sachlich angezeigt und rechtlich möglich war oder wo eine besser verständliche Fassung resultierte, wurden die entsprechenden Artikel angepasst oder ergänzt. Wo Anpassungen erfolgten, aber auch wo Anpassungsvorschläge nicht aufgenommen wurden, wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (vgl. nachfolgend Botschaft Ziff. II. und III.) dargelegt und ergänzend zu den obigen Ausführungen erörtert.

## **II. Grundzüge der Vorlage**

### **7. Umsetzen Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes**

Der Nachtrag zum EWO-Gesetz enthält die notwendigen Ausführungsvorschriften zur Umsetzung der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung. Das EWO-Gesetz wird vor diesem Hintergrund in „*Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung*“ umbenannt. Gemäss den geltenden Bundesvorgaben auf Stufe Kanton zu regeln sind:

#### **7.1 Zuteilen der Netzgebiete**

Die politisch bedeutungsvolle Aufgabe, die flächendeckende Zuteilung der Netzgebiete an die Netzbetreibenden vorzunehmen, soll – aufgrund seiner demokratischen Legitimation – dem Regierungsrat zugewiesen werden. „*Verwaiste*“ Netzgebiete gilt es möglichst zu verhindern. Der Regierungsrat hat insbesondere zu gewährleisten, dass die Zuteilung in rechtsgleicher, transparenter und diskriminierungsfreier Weise erfolgt und eine sichere, effiziente und kostengünstige Stromversorgung ermöglicht wird. Ferner sind – sofern möglich – die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen sowie bestehende, vertragliche Verhältnisse betreffend den Bau, Betrieb und Unterhalt der Elektrizitätsnetze zu berücksichtigen und bestehende Netzgebiete nicht ohne triftigen Grund aufzuheben (vgl. Art. 22a f. Entwurf).

#### **7.2 Erteilen von Leistungsaufträgen**

Der Regierungsrat soll über die Möglichkeit verfügen, die Zuteilung eines Netzgebietes an einen bestimmten Netzbetreibenden mit einem entsprechenden Leistungsauftrag zu verbinden. Leistungsaufträge können aber auch ohne Weiteres noch nachträglich – nach erfolgter Netzgebietenzuteilung – erteilt werden. Sie können namentlich die Sicherstellung der Grundversorgung (Energieförderung) oder der Versorgungssicherheit im Netzbereich (Netzfunktionalität), die Steigerung der Energieeffizienz oder das Erbringen von Energiedienstleistungen zum Gegenstand haben (vgl. Art. 22e Entwurf).

Die den Netzbetreibenden im Zusammenhang mit den Leistungsaufträgen entstehenden Zusatzkosten, können jeweils in die Netznutzungstarife eingerechnet und auf die Endverbraucher und Endverbraucherinnen überwältzt werden. Um eine übermässige Verteuerung der Tarife zu verhindern, sollen Leistungsaufträge nur dann erteilt werden, wenn dadurch mit einem wertvollen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Stromversorgungsgesetzgebung zu rechnen ist. Kosten im Zusammenhang mit Leistungsaufträgen dürfen daher nur eingerechnet werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb stehen.

#### **7.3 Anschlüsse ausserhalb der Bauzone**

Der Regierungsrat soll gemäss Art. 22f Abs. 2 des Entwurfs ermächtigt werden, Netzbetreibende dazu zu verpflichten, Endverbrauchende, welche über nicht ganzjährig bewohnte Liegenschaften ausserhalb der Bauzone verfügen, an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Diese Möglichkeit ist deshalb vorzusehen, da der betreffende Personenkreis über keinen bundesrechtlichen Anspruch auf Anschluss an das Elektrizitätsnetz verfügt. Jedoch setzt eine entsprechende Anschlussverpflichtung voraus, dass die Kosten für den Anschluss des betreffenden Endverbrauchers bzw. der betreffenden Endverbraucherin unverhältnismässig hoch sind (1), eine Selbstversorgung nicht zumutbar ist (2) und der Anschluss für die Netzbetreibenden technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (3).

Endverbrauchende, welche über ganzjährig oder nicht ganzjährig bewohnte Liegenschaften ausserhalb der Bauzone verfügen haben die entsprechenden Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung ab bestehendem Elektrizitätsnetz zu tragen. Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Kosten sind im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften (StromVG) zulässig, sofern die tatsächlichen Kosten nicht überschritten werden. Über allfällige Streitigkeiten über die Kostentragung entscheidet das Bau- und Raumentwicklungsdepartement. Für die Anschluss-

## **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

kosten der Elektrizitätserzeuger gilt die Regelung der Energiegesetzgebung des Bundes (vgl. Art. 22f Abs. -5 Entwurf).

### **7.4 Anschlüsse ausserhalb des Netzgebiets**

Dem Regierungsrat ist ebenfalls die Kompetenz zuzuweisen, Netzbetreibende zu verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebiets an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. In bestimmten Fällen erweist es sich aufgrund der Siedlungsstruktur und der Topographie als sinnvoll und oftmals auch als kostengünstiger, den Netzanschluss durch einen anderen Netzbetreiber als den im eigentlichen Netzgebiet Tätigen vornehmen zu lassen (z.B. abgelegene Siedlungen im Grenzgebiet zu anderen Kantonen).

Der Regierungsrat hat lediglich dann aktiv zu werden und den Anschluss mittels Verfügung zu beschliessen, wenn zwischen den Parteien keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann. Eine Verpflichtung zum Anschluss von Endverbrauchenden ausserhalb des angestammten Netzgebiets durch den Regierungsrat erfolgt jeweils unter der Voraussetzung, dass die Versorgung auf andere Weise nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist und der Anschluss für den Netzbetreiber technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (vgl. Art. 22g Abs. 1 Entwurf).

### **7.5 Weitere Regelungen**

Auf Antrag der FDP im Rahmen der Vernehmlassung hin, werden in Art. 10 Bst. a1 und Art. 13 Abs. 2a des Entwurfs gesetzliche Vorschriften über die Eigentümerstrategie des EWO und deren periodischen Überprüfung geschaffen.

Die CVP beantragt die Schaffung einer Regelung in Art. 18 EWO-Gesetz, welche die Erhebung von Abgaben für die Zurverfügungstellung von öffentlichem Grund und Boden durch die verschiedenen Gemeinwesen ermöglicht. Das Element „Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen“ stelle eine separate EWO-Rechnungsposition dar, die gemäss Art. 14 Abs. 1 StromVG Bestandteil des Netznutzungsentgelts sei.

Die Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes enthält – im Gegensatz zur eidgenössischen Fernmeldegesetzgebung – keine Regelung betreffend Abgeltungen für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Elektrizitätsleitungen. Folglich obliegt die Regelung des betreffenden Sachbereichs den Kantonen. Gemäss Art. 18 Abs. 1 EWO-Gesetz stellen der Kanton, die Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften dem EWO ihren Grund und Boden für die Verteilnetze unentgeltlich zur Verfügung. Nur wenige der Stromversorgungserlasse der übrigen Kantone sehen entsprechende Abgaben vor.

Im Strompreisanteil der Abgaben und Leistungen an die Gemeinwesen sind insbesondere die Konzessionsgebühren enthalten, die in den Konzessionsverträgen zwischen dem Gemeinwesen und den Elektrizitätsversorgungsunternehmen vereinbart werden. Letztere sind berechtigt, diese Abgaben mit der Stromrechnung auf ihre Kundinnen und Kunden zu überwälzen. Folglich würde die Einführung von Abgaben für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu einer Erhöhung der Strompreise führen. Vor diesem Hintergrund soll von einer Erhebung von entsprechenden Abgaben abgesehen werden.

Das EWO regt an, eine Bestimmung zu schaffen, gemäss welcher der zuständige Netzeigentümer bzw. Netzbetreiber für das Erteilen einer Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden sowie der damit verbundenen Durchleitungsrechte und anderen Dienstbarkeiten bei jedem Netznutzungskunden eine Konzessionsabgabe erheben kann. Das EWO begründet dies damit, dass durch die Vorsehung einer Abgabe im EWO-Gesetz klarere Verhältnisse im Zusammenhang mit der Deklaration des auszuschüttenden Teils am Bilanzgewinn als Abgaben

## **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

auf den „Kundenrechnungen Strom“ gegenüber der EICom schaffen würde. Gegenwärtig müssten sehr viele Informationen und Finanzaufgaben als Verteilnetzbetreiber und die Energielieferung für alle grundversorgten Endkunden im Rahmen einer detaillierten Kostenrechnung der EICom mitgeteilt werden. Dieser Sachverhalt sei nicht immer nachvollziehbar und verursache gegenüber der EICom unnötige Fragen.

Entsprechende Regelungen wie vom EWO vorgeschlagen, erweisen sich als unüblich und existieren, soweit bekannt, in den übrigen Kantonen nicht. Auf die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung ist daher zu verzichten.

Der Nachtrag zum EWO-Gesetz enthält ausserdem die massgebenden Pflichten der Netzeigentümerschaft sowie der Netzbetreibenden, wie beispielsweise Melde- und Auskunftspflichten (vgl. Art. 22c Entwurf). Zudem wird auch das Verfahren für die Anpassung und Aufhebung der erfolgten Zuteilung der Netzgebiete festgelegt (vgl. Art. 22d Entwurf).

Der Regierungsrat soll ferner die notwendigen Massnahmen zum Ausgleich unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife im Kanton ergreifen können. Da der Bundesrat gemäss Art. 9 des StromVG bereits über weitgehende Kompetenzen verfügt, sind die vom Regierungsrat zu ergreifenden Massnahmen von untergeordneter Bedeutung (vgl. Art. 22h Entwurf).

Neu werden vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Melde- und Anschlusspflichten sowie die Nichterfüllung von Leistungsaufträgen unter Strafe gestellt (vgl. Art. 22i Entwurf).

### **8. Anpassung von energierechtlichen Vorschriften im BauG**

Der Nachtrag zum Baugesetz beinhaltet Anpassungen von energierechtlichen Vorschriften an die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) und an das kürzlich in diesem Zusammenhang revidierte Baugesetz. Ausserdem werden weitere punktuelle Anpassungen (Energieplanung, Anpassung von Gesetzesverweisen) vorgenommen.

#### **8.1 Wärmedämmung**

Gemäss der heute geltenden Übergangsbestimmung in Art. 64a Abs. 1 BauG sind die Aussenwandquerschnitte bis zur Anpassung der kommunalen Baureglemente an das Energiekonzept 2009 für die Berechnung der Ausnützungs-, Geschossflächen- oder Überbauungsziffer lediglich bis höchstens 35 cm anzurechnen (sog. Wärmedämmung). Da die Ausnützungs- und Überbauungsziffern inskünftig entfallen, bedarf diese Vorschrift einer entsprechenden Anpassung.

Nachdem bislang Vorschriften betreffend Wärmedämmung in den meisten kommunalen Baureglementen (mit Ausnahme der Gemeinde Sarnen) fehlen, soll die Wärmedämmung neu und nicht mehr als Übergangsbestimmung auf Gesetzesstufe im Baugesetz verankert werden. Die Bestimmung soll überdies an die Formulierung gemäss dem Modul 11 der MuKE (Art. 11.1) angepasst werden (vgl. Art. 49 Abs. 3 und 4 Entwurf). Art. 64a BauG wird aufgehoben. Die Gemeinden müssen ihre Ortsplanung innert acht Jahren dem neuen Recht bzw. den Bestimmungen im Zusammenhang mit der IVHB anpassen. Während dieser Übergangszeit dürfen sie weiterhin Ausnützungs- und Überbauungsziffern anwenden (Art. 64b Abs. 1 und 2 BauG). In Art. 64b Abs. 3a BauG soll eine entsprechende Übergangsregelung betreffend Wärmedämmung vorgesehen werden.

Auf die von der Gemeinde Sarnen im Rahmen der Vernehmlassung vorgeschlagene Gleichstellung von Bauten ohne Komfortlüftung mit Minergie-Bauten ist zu verzichten. Das Controlling bei Minergie-Bauten wird von dessen Verein wahrgenommen und generiert beim Kanton keinen zusätzlichen administrativen Aufwand. Gemäss dem Energiekonzept 2009 wird lediglich für Bauten, die den zertifizierten Standard Minergie P oder Minergie P Eco erfüllen, die Konstruktivi-

## **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

onsstärke der Aussenwand des Dachs nicht berücksichtigt (vgl. Art. 9 Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudebereich vom 7. Februar 2017 [GDB 710.112]).

### **8.2 Energieplanung**

Dem Regierungsrat soll neu ausdrücklich die Befugnis eingeräumt werden, eine kantonale Energieplanung erarbeiten zu können und in Ausführungsbestimmungen Vorschriften zur Energieplanung vorzusehen (Art. 4 Bst. h und h1 Entwurf). Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen wirken an der Erarbeitung der kantonalen Energieplanung mit. Sie werden vorgängig angehört und liefern dem Kanton die für die Energieplanung erforderlichen Auskünfte.

Die Erarbeitung einer Energieplanung beinhaltet die Erarbeitung von Detailanalysen über Energie und Wärmebedarf, die Abschätzung von Entwicklungsprognosen und Energiepotenziale, die räumliche Koordination und Zielsetzungen, Massnahmenkataloge mit Plankarte und Planungsbericht sowie Öffentlichkeitsarbeit, Umsetzung der Planung und Controlling des Umgesetzten. Im Rahmen der Datenerhebung durch den Kanton ist es allerdings wichtig, dass für die Erstellung von Statistiken die notwendige gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

Der Kanton Obwalden hat bereits im Jahr 2009 ein sog. Energiekonzept erarbeitet. Die Energieplanung bzw. Energiekonzepte sind auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung wertvolle Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen der Raumplanung, die Projektierung von Anlagen und Förderungsmassnahmen.

Die überwiegende Mehrheit der übrigen Kantone verfügt über Vorschriften, wonach der Kanton eine kantonale Energieplanung zu erarbeiten hat (z.B. die Kantone AG, AI, AR, BL, BE, FR, GL, GR, LU, NW, TG, VS und ZH). Viele Kantone kennen überdies auch kommunale Energieplanungen (z.B. die Kantone AG, AR, BL, BE, FR, GL, GR, SG, SO, TG, VS und ZH). Diese kann für die Gemeinden als zwingend (z.B. Kantone BE, FR und GL) oder als fakultativ (z.B. Kantone AG, AR, BL, GR, SO, TG, VS und ZH) bezeichnet werden. Wiederum andere Kantone haben die Möglichkeit, die Gemeinden im Einzelfall zur Erarbeitung einer Energieplanung zu verpflichten (z.B. Kantone BE, FR, GL TG).

Die Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung soll im Kanton Obwalden allerdings nicht als obligatorisch erklärt werden. Vielmehr erweist es sich als ausreichend, wenn die Gemeinden im Einzelfall dazu verpflichtet werden können, sofern dies auch sachlichen Gründen angezeigt ist.

### **III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **9. Nachtrag zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden**

##### **Titel (geändert)**

Die Regelungen zur Stromversorgung gelten für alle Anbietenden und sollen in einem bereits bestehenden Erlass des Kantons geregelt werden. Hiefür bietet sich einzig das EWO-Gesetz an. Entsprechend wird der Titel des Erlasses in „*Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung*“ abgeändert.

##### **Ingress (geändert)**

Da in diesem Gesetzesnachtrag auch der kantonale Vollzug von Art. 30 Abs. 1 StromVG zu regeln ist, hat eine entsprechende Anpassung des Ingresses zu erfolgen. Art. 30 Abs. 1 StromVG hält fest, dass die Kantone die Vorschriften betreffend die Zuteilung der Netzgebiete, den Abschluss von Leistungsverträgen sowie betreffend die Verpflichtung der Netzbetreibenden zum Anschluss der Endverbrauchenden ausserhalb der Bauzone sowie ausserhalb von deren Netzgebiet zu erlassen haben. Ferner haben die Kantone die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet zu treffen.

##### **Art. 1 (geändert)**

Auf Antrag der Geschäftsleitung des Elektrizitätswerks Obwalden wird im Gesetz an Stelle von „Werk“ vom EWO gesprochen. Diverse Vernehmlassungsteilnehmende (CSP, CVP, SP, Kerns, Lungern) sprechen sich gegen einen Verzicht auf die ausdrückliche Nennung von Kerns als Sitz des EWO aus. Gemäss einem aus dem Jahre 1955 stammenden Vertrag zwischen dem Kanton und der Korporation Kerns sei gemäss Ziffer 3 des Vertrages Kerns der Sitz des EWO. Ferner sei das EWO in der Gemeinde Kerns stark verwurzelt. Zudem befänden sich zwei (von drei) durch das EWO genutzten Stauseen auf dem Gemeindegebiet Kerns.

Der Einwand erweist sich als zutreffend und berechtigt. Die ausdrückliche Nennung von Kerns als Sitz des EWO soll weiterhin beibehalten werden.

##### **Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b (geändert)**

Die kleinen Anpassungen in Bst. a erfolgen auf Antrag des EWO. Es handelt sich um sprachliche Präzisierungen; die Beteiligung an Produktionsgesellschaften soll in einer Kann-Vorschrift ermöglicht werden. Das EWO ist nicht mehr alleine für die Verteilung elektrischer Energie im Kantonsgebiet zuständig. Es ist inskünftig lediglich mit der Versorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der ihm zugewiesenen Netzgebiete betraut. Die neue Formulierung in Bst. b die Versorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der zugewiesene Netzgebiete sicherzustellen, lehnt sich an Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden vom 27. März 2013 (Elektrizitätswerkgesetz, EWNG; NG 642.1) an, welches bereits an die Vorschriften der eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung angepasst wurde. Art. 3 Abs. 2 Bst. b EWO-Gesetz soll – im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf – kürzer abgefasst werden. Die detaillierte Umschreibung „durch den Bau, die Beschaffung und den Betrieb von Anlagen für die Produktion, Speicherung, Verteilung sowie den Transport von Energie“ wird weggelassen. Dadurch wird insbesondere der unternehmerischen Autonomie des EWO Rechnung getragen. Bestimmungen zur Ausgestaltung der Tätigkeit des EWO sind zudem in der am 19. Juni 2018 vom Regierungsrat genehmigten Eigentümerstrategie enthalten.

## **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

### **Art. 4 Abs. 2 (geändert)**

Es wird erwartet, dass das EWO zukünftige Investitionsentscheide nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen fällt und aus diesen Investitionen wiederum ein dem Kapital angemessener Gewinn erzielt werden kann. Daher soll die heutige Formulierung „angemessener Gewinn“ in „einen dem eingesetzten Kapital angemessenen Gewinn“ umformuliert werden.

Die FDP beantragt, Art. 4 Abs. 2 EWO-Gesetz in der gegenwärtigen Form zu belassen, da sich die neu gewählte Formulierung „eingesetztes Kapital“ als zu wenig präzise erweise. Der Miteinbezug des Kapitals bei der Beurteilung des angemessenen Gewinns sei nicht zielführend. Die SP weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Erzielung eines angemessenen Gewinns wohl auch von den Umständen abhängen, welche das EWO nicht beeinflussen könne. Eine Formulierung wie beispielsweise „angemessener Gewinn soll angestrebt werden“ sei folglich sachgerechter.

Die neu gewählte Formulierung ging aus längeren Diskussionen im Vorfeld und im Regierungsrat hervor. Die Neuregelung, die ebenfalls das eingesetzte Kapital berücksichtigt, ist zweckmässig. Es handelt sich zudem um eine „Soll-Formulierung“. Dies bedeutet, dass der Gewinn möglichst so sein soll bzw. so angestrebt wird. Die Details betreffend die Gewinnverteilung können überdies der am 19. Juni 2018 vom Regierungsrat verabschiedeten Eigentümerstrategie für das Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) entnommen werden.

### **Art. 5, 6, 7 (aufgehoben) und Art. 10 Bst. a1 (neu), f, h und i (aufgehoben)**

Der Vollzug des StromVG soll künftig in einem eigenen Abschnitt geregelt werden. Dementsprechend sind Art. 5-7 und Art. 10 Bst. h und i EWO-Gesetz aufzuheben. Aufgrund der Aufhebung des Stromversorgungsmonopols des EWO entfällt auch dessen ausschliessliche Erschliessungspflicht gemäss Art. 7 Abs. 1 EWO-Gesetz. Die Regelung der Stromversorgung gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben erfolgt in Art. 22a ff. des Entwurfs.

Die FDP hat im Rahmen der Vernehmlassung angeregt, in Art. 10 EWO-Gesetz eine neue Bestimmung betreffend die Erarbeitung und periodische Überprüfung der Eigentümerstrategie des EWO zu schaffen. Demnach soll der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den übrigen Eigentümern die betreffende Eigentümerstrategie erarbeiten und periodisch evaluieren.

Die Schaffung einer entsprechenden Vorschrift erweist sich als zweckmässig. In Art. 10 Bst. a1 des Entwurfs wird daher neu geregelt, dass der Regierungsrat die Eigentümerstrategie des EWO – zusammen mit den übrigen Eigentümern bzw. den Gemeinden – festlegt, diese periodisch überprüft und bei Bedarf entsprechend anpasst.

Die Eigentümerstrategie beinhaltet die unternehmerischen, wirtschaftlichen und politischen Ziele des Kantons und der Gemeinden als Eigentümer sowie die Vorgaben zur Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz. Da die Grundsätze für die Ausschüttung des Reingewinns in der vom Regierungsrat per 19. Juni 2018 verabschiedeten Eigentümerstrategie des EWO nun detailliert festgelegt worden sind, erweist sich die in Art. 10 Bst. f EWO-Gesetz vorgesehene Kompetenz des Regierungsrats, abschliessend über die Verteilung des Bilanzgewinns zu bestimmen, als obsolet. Art. 10 Bst. f EWO-Gesetz ist deshalb zu streichen.

### **Art. 11 Bst. b (geändert)**

Der Begriff „Direktion“ soll auf Antrag des EWO durch „Geschäftsleitung“ ersetzt werden. Dieser Begriff wurde bereits im Kantonalbankgesetz vom 27. Januar 2006 (GDB 661.1) verwendet (Art. 10 Bst. b).

## **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

### **Art. 13 Abs. 1 Bst. f (geändert) und Abs. 2a (neu)**

Da Art. 10 Bst. f, g und h EWO-Gesetz aufgehoben werden sollen, ist dies in Art. 13 Abs. 1 Bst. f EWO-Gesetz entsprechend anzupassen. Zusätzlich ist der neu zu schaffende Art. 10 Bst. a1 des Entwurfs in Art. 13 Abs. 1 Bst. f EWO-Gesetz ebenfalls anzuführen.

Die SVP hat im Rahmen der Vernehmlassung beanstandet, dass die in Art. 13 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene Wendung „Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des EWO“ verwirrend und sachfremd sei und überdies dem klaren und inhaltlich korrekten bisherigen Recht widerspreche.

Die gewählte Formulierung entspricht vollumfänglich Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Obwaldner Kantonalbank vom 27. Januar 2006 (Kantonalbankgesetz; GDB 661.1). Das EWO-Gesetz und das Kantonalbankgesetz lehnen sich diesbezüglich stark an Art. 716a f. des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) an. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung übertragen, er ist aber dafür verantwortlich. Der Gesetzgeber beabsichtigte, sowohl beim EWO als auch bei der Kantonalbank, eine analoge Regelung wie bei einem privatrechtlichen Verwaltungsrat. Deshalb erweist sich die in Art. 13 Abs. 1 EWO-Gesetz verwendete Formulierung als zweckmässig und ist folglich in dieser Fassung zu belassen.

In Art. 13 Abs. 2a des Entwurfs wird die Verpflichtung des Verwaltungsrats umschrieben, seine Tätigkeit im Einklang mit der Eigentümerstrategie auszuüben (vgl. auch Art. 10 Abs. 3 Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden vom 27. März 2013 (Elektrizitätswerkgesetz, EWNG; NG 642.1)

### **Art. 14, 16, 17 und 18 (geändert)**

In den Art. 14, 16, 17 und 18 des Entwurfs sind Anpassungen von Begriffen (EWO, Geschäftsleitung) vorgenommen worden.

### **Art. 19 (aufgehoben)**

Art. 19 EWO-Gesetz betreffend wohlerworbene Rechte kann aufgehoben werden. Die Grundsätze betreffend wohlerworbene Rechte ergeben sich bereits aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Der Kanton Nidwalden verfügt im Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden vom 27. März 2013 (Elektrizitätswerkgesetz, EWNG; NG 642.1), welches weitgehend analog dem EWO-Gesetz konzipiert ist, ebenfalls über keine entsprechende Vorschrift.

### **Art. 20 (geändert)**

Die Präzisierungen in Art. 20 Abs. 1 EWO-Gesetz wurden auf Antrag des EWO aufgenommen. Art. 20 Abs. 2 EWO-Gesetz ist aufgrund der Aufhebung des Monopols des EWO im Bereich der Stromversorgung entsprechend anzupassen. Sofern das EWO Aufgaben gemäss Art. 22a ff. des Entwurfs erfüllt, gelten die öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Ansonsten unterstehen die Rechtsbeziehungen zwischen dem EWO und dessen Kundschaft sowie zu Dritten dem privaten Recht, soweit diesbezüglich keine weiteren, spezialgesetzlichen Vorschriften existieren. Auch hier sind Änderungen von Begriffen vorgenommen worden (EWO anstelle von Werk und Elektrizitätstarife statt Elektrizitätspreise).

### **Art. 21 (geändert)**

Die Grundsätze für die Ausschüttung des Reingewinns ergeben sich mittlerweile aus der per 19. Juni 2018 vom Regierungsrat genehmigten Eigentümerstrategie des EWO. Deshalb ist in Art. 21 EWO-Gesetz neu zu ergänzen, dass sich der auszuschüttende Reingewinn nach den Vorgaben der Eigentümerstrategie richtet.

## **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

### **Art. 22a** *Zuteilung der Netzgebiete* *a. Zuständigkeiten*

Gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG ist es die Aufgabe der Kantone, die Netzgebiete der Netzbetreiber, die auf ihrem Gebiet tätig sind, zu bezeichnen. Festzulegen ist, welches Elektrizitätsversorgungsunternehmen in einem geografisch abgegrenzten Gebiet den Anschluss (Art. 5 Abs. 2 StromVG) und die Stromlieferung an die Endverbraucher (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 StromVG) zu gewährleisten hat.

Aufgrund der politischen Tragweite wird die Zuteilung der Netzgebiete dem Regierungsrat übertragen. Bevor dieser endgültig über die Netzzuteilung entscheidet, hört er die Netzeigentümer-schaft und die Netzbetreiber sowie die Gemeinden an. Gegen den Entscheid des Regierungsrats kann innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden (Art. 64 Abs. 1 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996 [GOG; GDB 134.1] und Art. 8b Verordnung über das Verwaltungsgerichts-verfahren vom 9. März 1973 [VG; GDB 134.14]).

### **Art. 22b** *b. Grundsätze für die Zuteilung*

Abs. 1 legt fest, dass die Zuteilung der Netzgebiete flächendeckend über das gesamte Kantonsgebiet zu erfolgen hat. Der Entscheid, ob ein Elektrizitätsnetz in einem wirtschaftlich unrentablen Gebiet (z.B. abgelegene Talschaften) weiterhin betrieben werden soll, darf nicht den Netzbetreiber überlassen werden. Weil das Übertragungsnetz (Netzebene 1) gemäss Art. 18 StromVG von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid betrieben wird, gilt die Regelung nur für das Verteilnetz (Netzebene 7, allenfalls 3 und 5 [vgl. Abs. 2]).

Das gesamte Schweizer Stromnetz misst über 250 000 Kilometer. Über Kraftwerke sowie Importe aus dem Ausland gelangt der Strom unter Höchstspannung (380 000 Volt = 380 kV bzw. 220 000 Volt = 220 kV) ins Übertragungsnetz. Dabei muss die Spannung möglichst hoch sein, damit möglichst viel Energie verlustarm über weite Strecken transportiert wird. Bis der Strom schliesslich zu Hause in die Steckdose gelangt, muss die Spannung um das 1000-fache (von 380 000 Volt resp. 220 000 Volt auf 400 resp. 230 Volt) reduziert werden. Das geschieht über mehrere Stufen beziehungsweise unterschiedliche Netzebenen, welche nachfolgend um-schrieben sind:

- Netzebene 1: Von den Kraftwerken und aus dem Ausland fliesst der Strom mit 380 kV beziehungsweise 220 kV Spannung ins Übertragungsnetz. Diese Stufe nennt man Höchstspannungsebene.
- Netzebene 3: Die Bereiche von 36 kV bis 150 kV Spannung werden als Hochspannungsebene bezeichnet.
- Netzebene 5: Die Bereiche von 1 kV bis 36 kV Spannung werden als Mittelspannungsebene bezeichnet.
- Netzebene 7: Alles unter 1 kV Spannung wird als Niederspannungsebene bezeichnet. Mit dieser Spannung gelangt der Strom in die Steckdosen der Haushalte.
- Die Stufen 2, 4 und 6 sind sogenannte Transformatorebenen. Sie transformieren den Strom auf die nächst tiefere (oder bei Bedarf höhere) Ebene.

Die Gemeinde Giswil beantragt, die Ebenen mit den Begriffen „lokales Verteilnetz“, „regionales Verteilnetz“ und „überregionales Verteilnetz“ zu benennen. Diese Terminologie ist in den Stromversorgungserlassen der übrigen Kantone nicht üblich. Sie wird auch in den Mustervor-schriften der EnDK für ein Anschlussgesetz zum StromVG vom 30. Mai 2008 nicht verwendet. Deshalb ist die bisherige Formulierung beizubehalten.

Abs. 3 legt verschiedene Grundsätze fest, welche der Regierungsrat bei seinem Entscheid be-treffend die Zuteilung der Netzgebiete möglichst zu berücksichtigen hat. Einerseits hat sich die

## **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

Netzgebietszuteilung an der gegenwärtigen Situation zu orientieren, die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Netzen sollen soweit möglich und sinnvoll beibehalten und die geltenden Regelungen betreffend Bau, Betrieb und Unterhalt berücksichtigt werden. Möglich ist auch, dass ein Eigentümer den Betrieb vertraglich einem Dritten überträgt (Bst. a). Grundsätzlich sollen bestehende Netzgebiete nicht aufgeteilt werden, wobei Ausnahmen aus besonderen Gründen (etwa für abgelegene Siedlungen im Grenzgebiet zu anderen Kantonen) zulässig sind (Bst. b). Überdies ist gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG eine rechtsgleiche, transparente und diskriminierungsfreie Zuteilung der Netzgebiete sicherzustellen. Die heutigen Netzbetreibenden dürfen ihre Marktmacht nicht missbrauchen (Bst. c). Wegleitend ist zudem, dass im Rahmen der Zuteilung der Netzgebiete eine sichere, effiziente und kostengünstige Stromversorgung gewährleistet wird (Bst. d).

### **Art. 22c** *c. Pflichten der Netzeigentümer und Netzbetreiber*

Gemäss Abs. 1 ist eine Netzeigentümerschaft, welche ihr Netz nicht selber betreibt, verpflichtet, sämtliche Massnahmen der Netzbetreibenden zu dulden, die der Erfüllung der Grundversorgung, der Versorgungssicherheit und der Leistungsaufträge gemäss Art. 22e des Entwurfs dienen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Netzbetreibende die ihnen zugewiesenen öffentlichen Aufgaben ohne unnötige Behinderungen und in sachgerechter Weise erfüllen können.

Die Auskunftspflicht nach Abs. 2 bildet die Grundlage dafür, dass die Netzgebietszuteilung bei veränderten Verhältnissen angepasst werden kann (vgl. Art. 22d Abs. 1 Entwurf).

Bei Netzzusammenschlüssen oder Zusammenschlüssen in der Betriebsführung oder bei Aufsplittungen, sind die Netzeigentümerschaft sowie die Netzbetreibenden verpflichtet, diese relevanten Änderungen betreffend Betrieb und Eigentum umgehend dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement zu melden. Der Kanton akzeptiert Veränderungen, soweit die Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet und dadurch keine anderen rechtlichen Vorgaben missachtet werden.

### **Art. 22d** *d. Anpassungen und Aufhebungen der Zuteilung*

Abs. 1 legt fest, dass der Regierungsrat nach der erstmaligen Zuteilung der Netzgebiete aufgrund eines Gesuchs eines Netzbetreibenden einer Meldung gemäss Art. 22c Abs. 2 des Entwurfs oder von Amtes wegen Anpassungen an der Netzgebietszuteilung vornimmt, z.B. wegen eingetretener Veränderungen oder punktuellen Ausnahmen für Einzelgebäude und Industrieareale, die direkt aus einer übergeordneten Spannungsebene eingespiesen werden. Auch bei solchen Anpassungen sind – zwecks Gewährleistung des rechtlichen Gehörs – vorgängig die betroffene Netzeigentümerschaft, die Netzbetreibenden sowie die Gemeinde anzuhören.

Abs. 2 regelt die Aufhebung der Netzgebietszuteilung durch den Regierungsrat.

Eine Aufhebung ist möglich, wenn der Netzbetreibende dies beantragt (Bst. a). Zudem hat der Regierungsrat dann eine Aufhebung der Netzzuteilung und eine entsprechende Neuzuteilung vorzunehmen, wenn die Versorgung durch den bisherigen Netzbetreibenden nicht mehr sichergestellt ist (Bst. b). Verletzen Netzbetreibende gesetzliche Bestimmungen oder wichtige Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der Zuteilung eines Netzgebiets oder mit dem Leistungsauftrag trotz Ansetzung einer Nachfrist zur Behebung des Mangels, so ist ebenfalls eine Aufhebung der Zuteilung gerechtfertigt (Bst. c). Den betroffenen Netzbetreibenden ist in diesem Fall die Möglichkeit einzuräumen, sich vorgängig zu äussern (rechtliches Gehör). Der Aufhebungsentscheid des Regierungsrats kann innert 30 Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.

### **Art. 22e** *Leistungsauftrag*

Gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG kann die Zuteilung eines Netzgebiets an einen bestimmten Netzbetreibenden mit einem Leistungsauftrag (z.B. Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung)

## **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

verbunden werden. Zuständig hierfür ist der Regierungsrat. Bei einem Leistungsauftrag handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Kanton und dem betreffenden Netzbetreibenden. Eine vorgängige Anhörung der Netzeigentümer, der übrigen Netzbetreiber und der Gemeinde erfolgt naturgemäss nicht. Die Aufzählung der möglichen Gegenstände eines Leistungsauftrags in Abs. 1 ist nicht abschliessend (vgl. die Wendung „insbesondere“). Netzbetreibende können im Rahmen von Leistungsaufträgen beispielsweise verpflichtet werden, die öffentliche Beleuchtung sicherzustellen, über das StromVG hinausgehende Versorgungspflichten zu erfüllen, Energiedienstleistungen zu erbringen, die Grundversorgung sicherzustellen, Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen zu ergreifen oder zusätzlichen Anstrengungen auf dem Gebiet der Energieeffizienz zu erbringen. Bei den Energiedienstleistungen ist stets Art. 10 StromVG betreffend Entflechtung zu beachten. Ein Leistungsauftrag muss nicht zwingend gleichzeitig mit der Zuteilung des Netzgebiets verknüpft werden. Er kann auch im Nachhinein erfolgen (z.B. weitergehende Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen).

Die Mehrkosten, welche den Netzbetreibenden aufgrund der Leistungsaufträge entstehen, können als gesondert ausgewiesenes Preiselement gemäss Art. 6 Abs. 3 StromVG und Art. 7 Abs. 3 Bst. k der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) in die Netznutzungstarife eingerechnet und auf die Endverbrauchenden überwält werden. Leistungen, welche durch einen Leistungsauftrag begründet worden sind, werden von der EICom nicht überwacht (Art. 22 Abs. 2a und 2b StromVG). Dies muss aber – im Einklang mit der überwiegenden Mehrzahl der Stromversorgungserlasse der übrigen Kantone – nicht ausdrücklich im EWO-Gesetz festgehalten werden.

Die Finanzierung der Leistungsaufträge wird gemäss den Empfehlungen der EnDK und gemäss der Praxis der anderen Kantone nicht gesetzlich geregelt. Dieser Umstand ergibt sich daraus, dass die Netzbetreiber die durch die Leistungsaufträge entstehenden Zusatzkosten den Stromkonsumenten gestützt auf das StromVG als separate Position auf der Rechnung weiterverrechnen können. Auch die übrigen Kantone finanzieren die Leistungsaufträge der Netzbetreiber nicht. Somit besteht für den Kanton Obwalden kein entsprechender Handlungsbedarf. Um entsprechenden Einwänden des EWO, welche vor der Vernehmlassungsphase geäussert wurden, zumindest teilweise Rechnung zu tragen, wird festgehalten, dass bei der Erteilung von Leistungsaufträgen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Netzbetreibern zu vermeiden sind.

Es ist jedoch zwingend erforderlich, dass im Leistungsauftrag nur – in einem sachlichen Zusammenhang mit der Stromversorgung bzw. der Energiepolitik stehende – Zusatzpflichten begründet werden, welche bei der Berechnung der Netznutzungstarife transparent ausgewiesen werden können (Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 StromVG sowie Art. 7 Abs. 3k StromVV). Tarife dürfen dadurch nicht in einer Weise verteuert werden, dass Endverbraucher deshalb einen Anschlusswechsel zu anderen, namentlich benachbarten Netzbetreibenden anstreben. Deshalb sollen Leistungsaufträge dann erteilt werden, wenn sie einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Stromversorgungsgesetzgebung leisten.

### **Art. 22f**     *Anschluss innerhalb des Netzgebiets*

Netzbetreibende haben nach Art. 5 Abs. 2 StromVG Endverbraucher innerhalb der Bauzone und in ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, welche den Anschluss bestimmter elektrischer Einrichtungen verbieten oder unter Bewilligungspflicht stellen. Zu denken ist hierbei etwa an Vorschriften des Denkmal- oder Landschaftsschutzrechts. Die Wiederholung des bundesrechtlichen Anspruchs auf Grundversorgung in Abs. 1 dient der Verständlichkeit.

## **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

Die Kantone können gemäss Art. 5 Abs. 4 StromVG weitere Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten erlassen. Von dieser Möglichkeit soll im Kanton Obwalden Gebrauch gemacht werden. Netzbetreibende können gemäss Abs. 2 vom Regierungsrat verpflichtet werden, Endverbraucher ausserhalb der Bauzone in nicht ganzjährig bewohnten Liegenschaften an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn: die Anschlusskosten für den Endverbraucher unverhältnismässig hoch sind (Bst. a), eine Selbstversorgung für den Endverbraucher nicht zumutbar ist (Bst. b) und sich der Anschluss für den Netzbetreiber als technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar erweist (Bst. c). Der betroffene Netzeigentümer ist vorgängig anzuhören.

Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung ab bestehendem Elektrizitätsnetz haben nach Abs. 3 die ans Netz angeschlossenen Endverbraucher ausserhalb der Bauzone – womit sowohl die Eigentümer von ganzjährig bewohnten als auch jene von nicht ganzjährig bewohnten, nach Abs. 2 angeschlossenen Liegenschaften gemeint sind, zu tragen.

Damit wird dem Verursacherprinzip angemessen Rechnung getragen.

Die Regelung der Kostentragung durch die Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, welche über ganzjährig bewohnte Liegenschaften verfügen und folglich bereits von Bundesrecht wegen ans Netz angeschlossen werden müssen, ist nötig, weil Art. 5 Abs. 2 StromVG lediglich die Anschlusspflicht, nicht aber die Kostentragung regelt (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2850/2014 vom 28. Mai 2015, in: Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung in Graubünden [ZGRG] 3/15, S. 150 ff.).

Die Obergrenze für die von den Endverbrauchern zu bezahlenden Beiträge bilden die tatsächlichen Kosten. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang ausserdem, dass die individuell für den Anschluss in Rechnung gestellten Kosten im Rahmen der Festlegung des Netznutzungstarifs nicht mitberücksichtigt werden dürfen (Art. 14 Abs. 3 Bst. d StromVG). Die Kosten für den Unterhalt und den Ersatz der Anschlussleitungen werden dahingegen vom Netzbetreiber getragen.

Art. 22f Abs. 3 und 4 des Entwurfs gilt subsidiär und lediglich, wenn keine abweichende Kostenregelung in einem Reglement oder einer Anschlussvereinbarung besteht. Zudem sind die Vorgaben des Bundesrechts zu berücksichtigen. Die Beiträge der Endverbraucher dürfen die den Netzbetreiber durch den Netzanschluss tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen. Sofern sich die Parteien über die Kostentragung nicht einigen können, entscheidet das Bau- und Raumentwicklungsdepartement.

Für die Anschlusskosten der Elektrizitätserzeuger sieht Art. 10 Abs. 3 der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) eine Spezialregelung vor. Demnach hat der Elektrizitätserzeuger die Kosten bis zum technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt zu tragen. Die Kosten der allenfalls nötigen Netzverstärkung gehen zulasten der Netzbetreiber. Der Einspeisepunkt ist jener Netzpunkt, an welchem ein eingehender Energiefluss erfasst und gezählt oder registriert wird (Art. 2 Abs. 1 Bst. c StromVV). Art. 22f Abs. 5 des Entwurfs weist deshalb aus Gründen der Klarheit darauf hin, dass betreffend Anschlusskosten von Elektrizitätserzeugern die Energiegesetzgebung des Bundes einschlägig ist.

### **Art. 22g** *Anschluss ausserhalb des Netzgebiets*

Die Kantone „können“ die auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen (vgl. Art. 5 Abs. 3 StromVG). Der Anschluss ausserhalb des Netzgebietes ist klar vom Anschluss ausserhalb der Bauzone zu unterscheiden (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 22f Abs. 2 Entwurf). Insbesondere aufgrund der Siedlungsstruktur oder der Topographie kann sich eine solche Lösung als sachgerecht und kostengünstiger erweisen (z.B. abgelegene Liegenschaften, welche sich im Grenzgebiet zu einem anderen Kanton befinden).

## **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

Von dieser Möglichkeit soll – wie auch in der überwiegenden Mehrheit der Kantone – in Obwalden Gebrauch gemacht werden (Abs. 1). Sofern keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, ist der Regierungsrat ermächtigt, Netzbetreibende – auf Gesuch hin – zu verpflichten, Endverbraucher ausserhalb ihres Netzgebiets an ihr Netz anzuschliessen, wenn: die Versorgung auf andere Weise nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (Bst. a) und der Anschluss für den Netzbetreibenden technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Bst. b). Der bisherige Netzbetreibende wird im Umfang der Verpflichtung des neuen Netzbetreibenden von der Anschlusspflicht dispensiert (Abs. 2). Auch hier ist der betroffene Netzbetreiber vorgängig anzuhören.

### **Art. 22h** *Angleichung der Netznutzungstarife*

In ländlichen Gebieten ist gegenüber dicht besiedelten Gebieten mit höheren Netzkosten zu rechnen, da längere Leitungen notwendig und die durchgeleiteten Energiemengen eher gering sind. Gemäss Art. 14 Abs. 4 StromVG treffen die Kantone geeignete Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet.

Aufgrund der damit einhergehenden politischen Tragweite wird der Regierungsrat ermächtigt, nötigenfalls angleichend einzugreifen. Nachdem die EICom vom Bundesgesetzgeber mit der Unterbindung von Gesetzesverstössen bei der Energietarifierung beauftragt ist und der Bundesrat ebenfalls geeignete Massnahmen treffen und insbesondere einen Ausgleichsfonds mit Beteiligungspflicht sämtlicher Netzbetreiber und Netzbetreiberinnen anordnen kann, ist davon auszugehen, dass diesbezüglich vom Regierungsrat zu ergreifenden Massnahmen eher zweitrangig sein werden.

### **Art. 22i** *Strafbestimmungen*

Vorsätzliche Widerhandlungen gegen Meldepflichten gemäss Art. 22c Abs. 2 des Entwurfs, gegen die Anschlusspflichten gemäss Art. 22f. f. des Entwurfs sowie die Nichterfüllung des Leistungsauftrags gemäss Art. 22e des Entwurfs werden mit Busse bis Fr. 100 000.– bestraft. Die Obergrenze für die Bussen bei Vorsatz entspricht jener von Art. 29 Abs. 1 StromVG (Abs. 1).

Die Obergrenze für Bussen bei Fahrlässigkeitsdelikten ist Fr. 20'000.-- identisch mit jener in Art. 29 Abs. 2 StromVG (Abs. 2).

Die überwiegende Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Strafbestimmungen im Bereich der Stromversorgung. Die FDP und das EWO beantragen hingegen die ersatzlose Streichung der Strafbestimmungen. Anstelle von Strafbestimmungen seien personelle bzw. organisatorische Massnahmen bei den verantwortlichen Organen anzuordnen. Zudem würden entsprechende Strafbestimmungen gemäss dem Vernehmlassungsbericht lediglich acht Kantone kennen. Sofern an den Strafbestimmungen festgehalten werde, sei zumindest die maximale Bussenhöhe vorzusehen.

Die Schaffung von Strafbestimmungen und der maximale Bussenrahmen wurden bereits im Rahmen des Mitberichts einlässlich thematisiert. Zwölf Kantone verfügen über Strafbestimmungen. Nachdem die Schaffung von Strafbestimmungen von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst oder nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird, ist an Art. 22i des Entwurfs vollumfänglich festzuhalten.

Versuch und Gehilfenschaft werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft (Art. 105 Abs. 2 Schweizerisches Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]). Die Gehilfenschaft ist gemäss StGB nur dann strafbar, wenn vorsätzlich zu einem Verbrechen oder Vergehen Hilfe geleistet wird (Art. 25 StGB). Auch der Versuch wird nur bei

## **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

Verbrechen oder Vergehen als strafbar erklärt (Art. 22 Abs. 1 StGB). Da die Gehilfenschaft und der Versuch auch für die Übertretungen gemäss Art. 31 Abs. 1 und 2 des Entwurfs unter Strafe gestellt werden sollen, ist dies in Art. 22i Abs. 3 des Entwurfs speziell zu regeln (Abs. 3).

Eine juristische Person oder Personengesellschaft wird bestraft, wenn der eigentliche Täter oder die Täterin, also die handelnde, natürliche Person, nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand ermittelt werden kann. Dies entspricht dem Grundsatz von Art. 102 StGB zur strafrechtlichen Verantwortung innerhalb eines Unternehmens (Abs. 4).

Ergänzend zu den Vorschriften von Art. 22i des Entwurfs sind die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) anwendbar (Abs. 5).

### **Art. 23a** *Übergangsbestimmung betreffend die Stromversorgung*

Die Bestimmungen des Nachtrags zum EWO-Gesetz sollen bereits auf hängige Verfahren angewendet werden.

### **Art. 23b** *Ausführungsbestimmungen*

Diese Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, sofern und soweit solche für den Vollzug des Gesetzes notwendig sind (Abs. 1). In diesem Rahmen soll der Regierungsrat über die Möglichkeit verfügen, Branchenrichtlinien und Fachnormen für anwendbar zu erklären (Abs. 2). Aus heutiger Sicht sind keine solchen Ausführungsbestimmungen nötig; die Verhältnisse können sich aber ändern und dann ist der Regierungsrat ermächtigt, die unmittelbar nötigen Bestimmungen zu erlassen.

### **Aufhebungen**

Es sind keine Aufhebungen notwendig.

### **Fremdänderungen**

Bei den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 6. Dezember 2010 (GDB 663.111) ist der Ingress anzupassen. Sie stützen sich neu auf das Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung ab.

### **Inkrafttreten**

Der Regierungsrat bestimmt, wann der Nachtrag zum EWO-Gesetz in Kraft tritt.

## **10. Nachtrag zum Baugesetz**

### **Art. 4 Bst. h (geändert) und h1 (neu)**

Da an die Stelle des bisherigen Art. 64a BauG nun Art. 49 Abs. 3 und 4 BauG tritt und Art. 64a BauG vollumfänglich aufgehoben werden soll, ist in der Folge eine formale Anpassung von Art. 4 Bst. h BauG erforderlich. Ausserdem wird in Art. 4 Bst. h BauG präzisierend festgehalten, dass der Regierungsrat auch betreffend Energieplanung und Energiestatistik Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Der bisherige Verweis erweist sich als ungenügend. Des Weiteren ist per 1. Januar 2018 das totalrevidierte Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) in Kraft getreten. Die Kompetenz der Kantone, Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden sowie zum Gebäudeenergieausweis zu erlassen, ist neu in Art. 45 Abs. 2, 3 und 5 EnG geregelt. Auch diesbezüglich ist Art. 4 Bst. h BauG entsprechend anzupassen.

## **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

Gemäss Art. 4 Bst. h1 des Entwurfs wird der Regierungsrat mit der Erstellung einer kantonalen Energieplanung betraut. Die Energieplanung ist Entscheidungsgrundlage für raumplanerische und bauliche Massnahmen betreffend die Energieversorgung oder die Energienutzung sowie für Fördermassnahmen. Der Kanton verfügt bereits heute über ein Energiekonzept, welches aus dem Jahr 2009 stammt. Die Gemeinden, die Energieversorgungsunternehmen und die Energieproduzenten werden im Rahmen der Erarbeitung der Energieplanung miteinbezogen und vorgängig angehört.

Art. 4 Bst. h1 ermöglicht es dem Kanton zudem, dass er vom EWO die für die Energiestatistik notwendigen Daten bzw. Informationen erhält. Der Datenschutz und die Geschäftsgeheimnisse des EWO bleiben selbstverständlich gewahrt. Ferner wird im Rahmen der Datenerhebung durch den Kanton auch Art. 10 Abs. 2 StromVG, als übergeordnetes Recht, respektiert. Nicht wettbewerbsrelevante Informationen im Bereich der Stromversorgung sowie Informationen, die nicht aus dem Netzbetrieb stammen, sondern aus anderen Tätigkeitsbereichen eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens, dürfen seitens des Kantons aber klarerweise erhoben werden.

Den vom EWO vorgebrachten Einwänden ist aber dahingehend beizupflichten, dass die Auskunftspflicht konsequenterweise nicht lediglich gegenüber diesem vorzusehen ist. Vielmehr soll eine entsprechende Obliegenheit auch den Gemeinden, den übrigen Energieversorgungsunternehmen, den Energieproduzenten sowie den Grossverbrauchern auferlegt werden. Deshalb soll diese Auskunftspflicht nicht im EWO-Gesetz geregelt werden. Es erweist sich aufgrund der Gesetzessystematik vielmehr als zweckmässig, die Auskunftspflicht der Gemeinden, der Energieversorgungsunternehmen, der Energieproduzenten sowie der Grossverbraucher in einem neuen Art. 4 Bst. h1 des Entwurfs zu regeln und der Energieplanung sowie der diesbezüglichen Auskunftspflicht einen separaten Buchstaben zu widmen. Sinnvollerweise können die Daten von Grossverbraucher im Kantonsgebiet direkt über die Energieversorgungsunternehmen viel effizienter beschaffen werden als über die einzelnen Grossverbraucher.

### **Art. 49 Abs. 3 und 4 (neu), Art. 64a Abs. 1 (aufgehoben)**

An der Volksabstimmung vom 18. Oktober 2015 hat das Stimmvolk den Nachtrag vom 29. Januar 2015 zum BauG (Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe [IVHB]) angenommen. Auf Ausnützungs-, Geschossflächen- und Überbauungsziffern wird inskünftig verzichtet (ersatzlose Aufhebung von Art. 15 BauG). Gemäss revidiertem BauG gibt es in Zukunft lediglich noch ein Überbauungsmass, welches in der Ausgestaltung von den Gemeinden noch definiert werden muss.

Art. 64a Abs. 1 BauG hält – im Sinne einer Übergangsbestimmung – fest, dass die Aussenwandquerschnitte bis zur Anpassung der kommunalen Baureglemente an das Energiekonzept 2009 für die Berechnung des Überbauungsmasses lediglich bis höchstens 35 cm anzurechnen sind. Somit ist diese Vorschrift, die immer noch von Ausnützungs- und Überbauungsziffern spricht, nicht mehr mit den Vorgaben der IVHB konform. Die Bestimmung ist daher anzupassen. Art. 64a Abs. 1 BauG sollte nur so lange gelten, bis die Gemeinden in ihren kommunalen Baureglementen eine eigene Regelung verankert haben. Bisher ist diesem Auftrag jedoch nur die Einwohnergemeinde Sarnen nachgekommen. Aufgrund dessen erweist es sich als sachgerecht, Art. 49 Abs. 3 und 4 des Entwurfs als fixe kantonale Norm auszugestalten, ohne Umsetzung in den Baureglementen. An die Stelle des bisherigen Art. 64a BauG treten nun Art. 49 Abs. 3 und 4 des Entwurfs, Art. 64a BauG wird aufgehoben. Inskünftig ist die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs für die Berechnung der IVHB vorgegebenen Baumassenziffer und der Geschossflächenziffer bis höchstens 35 cm zu berücksichtigen (vgl. Art. 49 Abs. 3 Entwurf).

## **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

Der Begriff „Konstruktionsstärke“ entspricht der bewährten und in den Kantonen bekannten Terminologie der MuKE. Das Mass von 35 cm setzt sich zusammen aus einer Breite von 15 cm für das Mauerwerk (herkömmliche Breite eines Backsteins) und einer Isolationsstärke von 20 cm bei einem Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) von 0.2 W/m<sup>2</sup>K (vgl. Norm SI-A 380/1, Thermische Energie im Hochbau, Ausgabe 2016). Zudem ist nach Vorgaben der MuKE ebenfalls die Konstruktionsstärke des Dachs zu berücksichtigen.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende (Kerns, Lungern) fordern eine klare Regelung der Abstandsvorschriften gemäss Art. 38 ff. BauG. Insbesondere habe die Förderung energieeffizienter Gebäude nicht auf Kosten der Nachbarschaft zu erfolgen. Es sei klar zu definieren, ob gemäss den kommunalen Baureglementen maximale Gesamthöhen und die maximalen traufseitigen Fassadenhöhen überschritten und minimale Grenzabstände unterschritten werden dürften.

Diesbezüglich steht dem Kanton kein Regelungsspielraum zu. Art. 45 Abs. 4 EnG hält fest, dass die Kantone beim Erlass der Vorschriften betreffend die Produktion erneuerbarer Energien und über die Energieeffizienz beachten, dass bei beheizten Gebäuden, die mindestens den Minergie-, den MuKE-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, eine durch die Wärmedämmung oder durch Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien verursachte Überschreitung von maximal 20 cm, bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei Baulinien nicht mitgezählt wird. Art. 45 Abs. 4 EnG stellt eine bundesrechtliche Verpflichtung der Kantone zur Einführung einer Art Minergie-Bonus dar. Entgegen dem Wortlaut ändert sich nichts an der Messweise gemäss der IVHB. Vielmehr soll bei bestimmten, energietechnisch hochwertigen Gebäuden eine Abweichung von den kantonal festgesetzten Massen um höchstens 20 cm zulässig sein (vgl. IVHB-Erläuterungen, Stand 3.9. 2013, S. 1). Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht des Kantons kein Regelungsbedarf.

### **Art. 63b Abs. 3a (neu)**

Da die Gemeinden ihre Ortsplanung innert acht Jahren dem neuen Recht anzupassen haben und bis zum Inkrafttreten der angepassten Ortsplanungen die bisherigen kantonalen und kommunalen Bestimmungen in Kraft bleiben, wird überdies in Art. 64b Abs. 3a des Entwurfs festgehalten, dass bis zum Inkrafttreten der angepassten Ortsplanungen die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs für die Berechnung der Ausnützungsziffer, der Geschossflächenziffer und der Überbauungsziffer lediglich bis höchstens 35 cm anzurechnen sind. Dadurch wird gewährleistet, dass die Einwohnergemeinden bis zur Anpassung ihrer Ortsplanungen an die IVHB mit den bisherigen Nutzungsziffern arbeiten können. Art. 64b Abs. 3a des Entwurfs kann aufgehoben werden, sobald die angepassten Ortsplanungen rechtskräftig geworden sind.

### **Aufhebungen**

Es sind keine Aufhebungen notwendig.

### **Fremdänderungen**

Es sind keine Fremdänderungen erforderlich.

### **Inkrafttreten**

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt.

## **Botschaft des Regierungsrats zu Anpassungen im Stromversorgungs- und Energiebereich (Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz)**

### **IV. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage**

Der Nachtrag zum EWO-Gesetz beinhaltet die zwingend nötigen Anpassungen an die Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes. Die neu den Kantonen zugewiesenen Vollzugsaufgaben (Ausarbeitung von Verfügungen bezüglich Netzzuteilungen nach vorgängiger Anhörung der Netzeigentümerschaft, der Netzbetreibenden und der Gemeinden sowie die Erteilung von Leistungsaufträgen an die Netzbetreibenden) sind mit einem bestimmten Bearbeitungsaufwand verbunden. In Anbetracht der heutigen Lage im Strommarkt Obwalden sollten die anfallenden Arbeiten aber mit den gegenwärtigen personellen Ressourcen ausgeführt werden können.

Im Bereich der Wärmedämmung erfolgt eine Anpassung an die Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Zudem wird dem Regierungsrat im Rahmen des Nachtrags zum Baugesetz die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften über die Energieplanung zugewiesen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Kanton bereits ein Energiekonzept aus dem Jahr 2009 existiert, worauf aufgebaut werden kann. Das sollte im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen möglich sein.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Energieplanung ist im Rahmen der Datenerhebung durch den Kanton wichtig, dass für die Erstellung von Statistiken die notwendige gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Der Aufwand hierfür wird lediglich auftreten, sofern diese Massnahme aktiv angegangen werden muss.

Beilagen:

- Entwurf Nachtrag zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden
- Entwurf Nachtrag zum Baugesetz